

# **Deutsche Gesellschaft für Gesundheitstelematik (DGG) e.V.**

## **Satzung**

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2010,  
zuletzt geändert am 19. Dezember 2017

### **Präambel**

Die DGG e.V. versteht sich als unabhängige wissenschaftlich-medizinische Fachgesellschaft, die sich am umfassenden Gesundheitsverständnis der Weltgesundheitsorganisation WHO orientiert.

Die demographische Situation, chronische Erkrankungen und Multimorbidität sowie komplexe und arbeitsteilige Behandlungsprozesse zwingen – bei begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen – zur besseren Koordinierung der medizinischen Versorgung und zur Kooperation der Gesundheitseinrichtungen.

Der sinnvolle Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht einen sektor- und einrichtungsübergreifenden Informationsaustausch und damit die ganzheitliche Betrachtung des medizinischen Behandlungsprozesses von der Prävention über haus- und fachärztliche sowie stationäre Behandlung bis hin zur umfassenden Unterstützung im persönlichen Umfeld im Sinne von Ambient Assisted Living. Damit bilden eHealth und Gesundheitstelematik die Basis für integrierte und personenzentrierte Versorgungsmodelle durch IT-gestützte Leistungsallianzen, Gesundheitsportale, sektorübergreifende Gesundheitsnetze und telemedizinische Anwendungen mit dem Ziel, Selbständigkeit, Mobilität und damit auch Lebensqualität und die Würde des Menschen zu erhalten.

Das erklärte Ziel des Vereins ist es, zu einer verbesserten Patientenversorgung beizutragen, und hierfür die Implementierung von eHealth, Gesundheitstelematik und Ambient Assisted Living-Lösungen nachhaltig zu beschleunigen sowie die Konsentierung und Koordinierung der notwendigen Umsetzungsschritte effektiv zu unterstützen.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Deutsche Gesellschaft für Gesundheitstelematik – (DGG) e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Entwicklung und Einführung von Telematikanwendungen und Digital Health, insbesondere für die flächendeckende integrierte Gesundheitsversorgung durch einrichtungs- und sektorübergreifende Gesundheitsnetze, Portale und Telemedizinanwendungen auf der Basis anerkannter Standards für eine gesicherte, geschützte und vertrauenswürdige Kommunikation, Datenhaltung und Informationsverarbeitung.  
Der Verein fordert, dass Telematikanwendungen im Sinne internationaler Standards des Qualitätsmanagements und der Evaluation objektiv bewertet, kontinuierlich weiterentwickelt und eingeführt werden.
- (2) Der Verein fördert insbesondere die Einführung von Telematikanwendungen für
  - (a) eine generelle Leistungssteigerung der Gesundheitsversorgung, einschließlich der Optimierung existierender Verfahren der Patientenversorgung und der Etablierung neuer Dienstleistungen zur Erhöhung der Effizienz und Effektivität der Gesundheitsversorgung
  - (b) die Verbesserung diagnostischer und therapeutischer Methoden in der täglichen Praxis und der Forschung
  - (c) das Management zur Steigerung der Betreuungsqualität und zur Senkung der Kosten im Gesundheitswesen durch Transparenz der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse
  - (d) die Förderung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung
  - (e) die Betreuung deutscher Patienten auch im Ausland
  - (f) die Entwicklung und Implementierung von attraktiven Versorgungsangeboten für ausländische Patienten im deutschen Gesundheitssystem
  - (g) die Optimierung von Gesundheitssystemen weltweit durch Technologietransfer.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - (a) Entwicklung und Bewertung innovativer Konzepte der Gesundheitstelematik

- (b) Mitwirkung in Standardisierungsgremien zur Gesundheitstelematik
  - (c) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Demonstrations- und Validierungsprojekten für Telematikanwendungen im Gesundheitswesen
  - (d) Definition und Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Anwendung der Gesundheitstelematik, um die Nutzerakzeptanz gesundheitstelematischer Anwendungen zu fördern
  - (e) Mitwirkung bei der Koordination nationaler, europäischer und internationaler Projektvorhaben
  - (f) Interessenvertretung der Mitglieder in Gremien und Foren des Gesundheitswesens, des Staates sowie der Gesundheitspolitik
  - (g) Initiierung von Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalysen mit dem Ziel der Ermittlung nachhaltiger Geschäftsmodelle für Telematikanwendungen.
  - (h) Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen zu Gesundheitstelematik, eHealth und Ambient Assisted Living
  - (i) Information der Öffentlichkeit über Trends und neue Entwicklungen
  - (j) Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Gesundheitstelematik, eHealth und Ambient Assisted Living.
- (4) Im Rahmen der Verwirklichung des Vereinszweckes unterhält der Verein Kontakte zu anderen Gesellschaften und Berufsverbänden in Europa und weltweit, insbesondere in Deutschland, Österreich und der Schweiz (D-A-CH), sowie zu entsprechenden Aus- und Weiterbildungsinstitutionen.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Verein können juristische und natürliche Personen angehören, die den Vereinszweck aktiv unterstützen und fördern.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austrittserklärung
  - (b) Auflösung bei juristischen Personen
  - (c) Tod einer natürlichen Person
  - (d) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
  - (e) Ausschluss, wenn für mindestens zwei Kalenderjahre der Vereinsbeitrag aussteht und trotz zweimaliger Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief auszusprechen ist, keine Zahlung erfolgt.
- (5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wirkt ab Beginn des auf den Eingang folgenden Monats. Geleistete Jahresbeiträge werden nicht rückerstattet. Ausstehende Jahresbeiträge sind zu begleichen.
- (6) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Hiergegen kann binnen Monatsfrist die Mitgliederversammlung angerufen werden, die auf ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch entscheidet

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (a) Mitgliederversammlung
  - (b) Vorstand
  - (c) Geschäftsführung
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für und beschließt mit:
- (a) Satzungsänderungen: 2/3 Mehrheit;
  - (b) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung: einfache Mehrheit
  - (c) Festsetzung der Beiträge: einfache Mehrheit;
  - (d) Konfliktfälle der Mitgliedschaft: einfache Mehrheit;
  - (e) Verabschiedung des Haushalts- und Stellenplanes: einfache Mehrheit;
  - (f) Auflösung des Vereins: 2/3 Mehrheit.
- (2) Eine gemäß Ziffer (3) oder Ziffer (4) einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich, d.h. auch unter Nutzung elektronischer Kommunikation, einberufen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins bzw. deren Mitglieder dieses erfordert. Die Einladung dazu erfolgt drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder den Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich dazu auffordern.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Es dürfen max. zwei Stimmen auf ein Mitglied übertragen werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der gültigen Löschung im Vereinsregister.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Personen rechtskräftig vertreten. Dabei gilt intern als vereinbart, dass der erste Vorsitzende nur bei Verhinderung oder mit seiner Genehmigung vertreten wird.
- (5) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung bestellen und Zeichnungsberechtigungen erteilen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge zu schließen, wenn die Mitgliederversammlung einem entsprechenden Stellenplan zugestimmt hat.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Mitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages gemäß § 6 Absatz 1 (c) verpflichtet; der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn eines Kalenderjahres fällig.

## **§ 9 Auflösung und Liquidation**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der im Amt befindliche Vorstand der Liquidator.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Deutsche Stiftung für Chronisch Kranke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.